

Sitzung vom 25. Juni 1997

**1338. Anfrage (Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der
Kantonshauptstadt Zürich)**

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 21. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Den Regierungsrat frage ich an:

1. Sieht er als Sofortmassnahme rechtliche Möglichkeiten, die Führung der Stadtpolizei Zürich unter die «Tutel» der Kantonspolizei zu stellen, wenn ja, gestützt auf welche Rechtsgrundlage?
2. Ist er bereit, die aus dem Kantonsrat geforderte Übereignung der Verantwortung für Sicherheit und Ordnung in den Städten Zürich und Winterthur an die Kantonspolizei wiederzuerwägen und beschleunigt zu verwirklichen?

Begründung:

Der für die Zürcher Stadtpolizei zuständige Zürcher Stadtrat liess es innert weniger als zehn Tagen zu, dass radikale Gruppierungen ohne Demonstrationsbewilligung von der Stadtpolizei unbehelligt, weil von dieser nur auf Distanz beobachtet, durch die Zürcher Altstadt ziehen konnten, wobei an der ersten Demonstration vom vorletzten Wochenende rassistische Slogans ausgestossen und Personen am Körper verletzt wurden, durch die zweite Demonstration vom letzten Wochenende gar vermurmt (trotz gesetzlich verankertem Vermummungsverbot) ein Wirtschaftslokal in Trümmer geschlagen und weiterer Sachschaden angerichtet werden konnte. Die Zertrümmerung der «Pumpi Bar» war ein offenkundiger Racheakt der linken gegen die rechte Chaotenszene, was voraussehbar war.

Der Zürcher Stadtrat toleriert demnach die Ausübung des Faustrechts ebenso wie unbewilligte Demonstrationen in seiner Stadt. Zürich als Kantonshauptstadt steht in der Schweizer sowie Weltöffentlichkeit immer auch für unseren Kanton.

Solcherart Vorkommnisse machen alle Bemühungen für Standortmarketing und Wirtschaftsförderung für Stadt und Kanton Zürich zunichte.

Die rechtschaffenen Zürcher Bürgerinnen und Bürger, welche bei der geringsten Übertretung kompromisslos zur Rechenschaft gezogen werden, fühlen sich von Stadtrat und Polizei verschaukelt. Das Zürcher Polizeikorps geriet wegen der Unfähigkeit seiner politischen Vorgesetzten zu Unrecht immer mehr ins Zwielficht. Im Interesse von Sicherheit und Ordnung für die Bevölkerung sowie von Ruf und Motivation der Polizeikorps ist eine rasche Klärung der höchst unbefriedigenden Situation dringlich. Neue Krawalle am 1. Mai werden bereits befürchtet.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Sache der Gemeinden. Dementsprechend weist die Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934 diese Aufgabe den Gemeindepolizeien zu. Ausdrücklich hält sie fest, dass dies auch bei Anlässen, wie Demonstrationen und Umzügen, gilt. Vorbehalten bleibt allein die Bewachung einzelner Liegenschaften des Staates durch die Kantonspolizei. Nur ausnahmsweise soll gemäss § 2 dieser Verordnung die Kantonspolizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eingreifen. Selbst in diesem Fall kann das Kommando in den Städten Zürich und Winterthur bei der jeweiligen Stadtpolizei belassen werden, wenn die Kantonspolizei nur eine kleine, genau abgegrenzte Teilaufgabe übernimmt.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse zwingen dazu, die polizeiliche Aufgaben- und Lastenverteilung im Kanton Zürich grundsätzlich zu überdenken. Vor diesem Hintergrund wurde die Polizeidirektion bereits ermächtigt, einen externen Gutachter beizuziehen, der

sich dieser Fragestellung namentlich für die Bereiche Kriminalpolizei, Seepolizei und Logistik annimmt.

Den Resultaten dieser Abklärungen ist nicht vorzugreifen. Schon aus heutiger Sicht besteht indessen keine Veranlassung, an der primären polizeilichen Verantwortung der Gemeinden für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Normalfall wie bei besonderen Ereignissen etwas zu ändern. Die Stadt Zürich verfügt mit der Stadtpolizei über ein grosses Korps mit der nötigen Ausbildung und Ausrüstung. Es erweist sich als zweckmässig, dass gerade bei Demonstrationen die gleiche politische Instanz die Verantwortung sowohl für die Erteilung von Bewilligungen als auch für die nötigen polizeilichen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Ablauf der Veranstaltung trägt.

Dass die Stadtpolizei Zürich in der Lage ist, den ordnungsdienstlichen Auftrag zu erfüllen, hat sie am 1. Mai unter Beweis gestellt. Der Polizeieinsatz dieses Tages hat aber auch gezeigt, dass die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, die einen wesentlichen Unterstützungsbeitrag leistete, funktionieren kann. Die früheren, bedauerlichen Vorfälle in der Zürcher Altstadt ändern an dieser Beurteilung nichts. Ob dabei Fehlentscheide getroffen wurden, ist Gegenstand von Abklärungen, die der Polizeivorstand dem Gemeinderat der Stadt Zürich in Aussicht gestellt hat. Wegen der Aktualität einzelner Vorkommnisse die Städte und Gemeinden allgemein von ihrer Verantwortung zu entbinden oder die Kantonspolizei ungeachtet der gesetzlichen Zuständigkeitsregel uneingeschränkt mit der Verantwortung für die Durchsetzung zu betrauen, ist nicht angezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi